

Richtlinien

zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen des Stipendienprogramms der HYT Young Academy der Universität Siegen

Präambel

Die Young Academy des House of Young Talents (HYT) der Universität Siegen möchte herausragende Studierende und Promovierende mit exzellenten, aussichtsreichen Master- bzw. Promotionsprojekten durch die Vergabe von Stipendien finanziell und ideell unterstützen, um damit größtmöglichen Freiraum für eigene wissenschaftliche Betätigung zu schaffen. Gefördert werden sollen exzellente Bachelorabsolventinnen und -absolventen, die an der Universität Siegen ein Masterstudium aufnehmen oder vor Kurzem aufgenommen haben sowie exzellente Masterabsolventinnen und -absolventen, die eine Promotion beginnen möchten oder vor Kurzem begonnen haben. Die Stipendien werden fakultäts- und fächerübergreifend vergeben und sind für Promovierende auf eine Dauer von maximal drei Jahren angelegt, für Masterstudierende auf die jeweilige Regelstudienzeit, maximal jedoch zwei Jahre.

§ 1

Voraussetzungen für Bewerberinnen bzw. Bewerber und für Mentorinnen bzw. Mentoren

- (1) Für ein Masterstipendium bewerben können sich Bachelorabsolventinnen bzw. -absolventen aller Fächer, die an der Universität Siegen ein Masterstudium absolvieren oder absolvieren wollen. Für ein Promotionsstipendium bewerben können sich Absolventinnen bzw. -absolventen eines Master- oder vergleichbaren Studiengangs aller Fächer, die an der Universität Siegen eine Promotion beginnen oder beginnen wollen.
- (2) In der Bewerbung für ein Stipendium ist eine Mentorin bzw. ein Mentor zu benennen. Im Falle der Promotionsstipendien handelt es sich hierbei um die Erstbetreuerin bzw. den Erstbetreuer des Promotionsvorhabens. Im Falle der Masterstipendien soll es sich um eine promovierte Lehrende bzw. einen promovierten Lehrenden handeln, die bzw. der an der Universität Siegen in einem dem Studiengang der Bewerberin bzw. des Bewerbers entsprechenden Fach tätig ist und die Berechtigung zur Betreuung von Masterarbeiten in diesem Fach besitzt. Bei Bezug eines Masterstipendiums ist ein Wechsel der Mentorin bzw. des Mentors im Einklang mit dem Studienverlauf möglich, ein solcher Wechsel muss dem HYT formlos mitgeteilt werden. Bei Bezug eines Promotionsstipendiums ist zum Wechsel der Mentorin bzw. des Mentors die Zustimmung des Vergabeausschusses erforderlich. In jedem Fall muss bei einem Wechsel der Mentorin bzw. des Mentors die unterschriebene Verpflichtungserklärung der neuen Mentorin bzw. des neuen Mentors vorgelegt werden.

§ 2

Bewerbung

- (1) Die Bewerbung ist auf der Basis einer entsprechenden Ausschreibung in der Regel jeweils zum Juni bzw. Dezember eines Jahres möglich.

- (2) Die Verantwortung für die vollständige und fristgerechte Einreichung liegt bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber. Verspätet oder unvollständig eingegangene Bewerbungen werden aus formalen Gründen abgelehnt. Es gilt der Eingang der Bewerbung. Die für die Bewerbung nötigen Dokumente sind der jeweils gültigen Ausschreibung zu entnehmen.
- (3) Die Bewerbung und weitere Korrespondenz sind ausschließlich per E-Mail an das HYT zu richten.

§ 3

Vergabegremium

- (1) Über die Vergabe der Stipendien und ggf. der zusätzlichen Familienkomponente entscheidet der Vergabeausschuss. Dieser besteht aus der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, den Prodekaninnen bzw. Prodekanen für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der einzelnen Fakultäten sowie der Leiterin bzw. dem Leiter des HYT. Zusätzlich nimmt die für die Angelegenheiten der Young Academy zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent im HYT mit Rederecht an den Sitzungen des Vergabeausschusses teil und führt Protokoll.
- (2) Um sicherzustellen, dass bei den Sitzungen des Vergabeausschusses stets alle Fakultäten vertreten sind, sollen die Prodekaninnen bzw. Prodekanen der Fakultäten bei Verhinderung eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus dem Kreis des Dekanats der jeweiligen Fakultät benennen. Falls die Benennung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters nicht möglich ist, kann in Ausnahmefällen auch ein schriftliches Votum zu den Bewerbungen abgegeben werden.
- (3) Der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich an dem Auswahlverfahren zu beteiligen. Sie hat das Recht, an den Sitzungen des Vergabeausschusses mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) Bei der Bewerbung eines schwerbehinderten Menschen kann die Bewerberin bzw. der Bewerber beantragen, die zuständige Schwerbehindertenvertretung am Auswahlverfahren zu beteiligen. In diesem Fall hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht, an den Sitzungen des Vergabeausschusses mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.
- (5) Im Fall, dass ein Mitglied des Vergabeausschusses oder dessen Vertreterin bzw. Vertreter gleichzeitig vorgeschlagene Mentorin bzw. vorgeschlagener Mentor einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers ist, oder bei Vorliegen anderer Befangenheitsgründe, darf sich das entsprechende Mitglied an der Besprechung der betreffenden Bewerbung in der Sitzung des Vergabeausschusses nicht beteiligen und muss den Raum verlassen. Bei einer vergleichenden Besprechung aller Bewerbungen darf das Mitglied anwesend sein, darf sich allerdings nicht zu den in ihrer bzw. seiner Abwesenheit besprochenen Bewerbung/en äußern. Das Mitglied darf sich an der Abstimmung über die Bewerbung nicht beteiligen.

§ 4

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Für die Promotionsstipendien werden nach einer Vorauswahl durch den Vergabeausschuss die in die engere Wahl kommenden Bewerberinnen und Bewerber zu einer Kurzpräsentation des Promotionsvorhabens vor dem Vergabeausschuss eingeladen.

- (2) Bei den Masterstipendien wird in der Regel aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen abschließend entschieden, eine Präsentation vor dem Vergabeausschuss erfolgt nur im Ausnahmefall.
- (3) Die Exzellenz der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist für die Auswahl entscheidend.
- (4) Nach Möglichkeit soll mindestens jeweils eines der ausgeschriebenen Master- bzw. Promotionsstipendien an eine Bewerberin bzw. einen Bewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung vergeben werden.

§ 5

Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt
 - Für Masterstudierende 400 EUR monatlich für eine Dauer von maximal zwei Jahren und
 - Für Promovierende 1.500 EUR monatlich für eine Dauer von maximal drei Jahren.

Für Promotionsvorhaben, die nach Ablauf der Förderung noch nicht abgeschlossen sein werden, soll die betreuende Professorin bzw. der betreuende Professor eine ggf. nötige Weiter- bzw. Abschlussfinanzierung aus Lehrstuhl- oder Drittmitteln sicherstellen, ein entsprechender Plan zur Weiter- bzw. Abschlussfinanzierung ist bereits bei der Antragstellung vorzulegen. Im Fall der Masterstipendien kann das Stipendium nur für ein Jahr bewilligt werden, falls sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei Stipendienbeginn bereits im dritten Semester des Masterstudiums befindet.
- (2) Das dritte Förderjahr für Promovierende wird zunächst nur unter Vorbehalt bewilligt. 18 Monate nach Förderbeginn muss die bzw. der Geförderte einen begutachtungsfähigen Fortschrittsbericht vorlegen, in dem der aktuelle Stand des Promotionsprojekts dargelegt wird und die erreichten bzw. noch ausstehenden Meilensteine thematisiert werden. Gleichzeitig muss die Mentorin bzw. der Mentor ein Gutachten zum Stand des Promotionsprojekts und zu den Perspektiven zum Abschluss der Promotion vorlegen. Auf Basis dieser Dokumente entscheidet der Vergabeausschuss, ob das dritte Förderjahr endgültig bewilligt wird.
- (3) Im Rahmen der Promotionsstipendien wird den Geförderten auf Antrag eine zusätzliche Familienkomponente gewährt. Diese beträgt 100 EUR monatlich je minderjährigem, im selben Haushalt lebendem Kind, jedoch maximal 300 EUR monatlich. Die Anzahl der Kinder ist bei Beantragung, Geburt oder Aufnahme in den Haushalt dem HYT anzuzeigen, eine rückwirkende Berücksichtigung erfolgt nicht.
- (4) Neben der Grundförderung gemäß § 5 Abs. (1) unterhält die HYT Young Academy für die Geförderten zusätzlich einen Fonds für Sachbeihilfen zur Deckung der Kosten von
 - Forschungs- und Recherchereisen,
 - Teilnahme an Tagungen und Konferenzen,
 - forschungsbezogenen Anschaffungen oder
 - Einladung von auswärtigen Gästen z.B. für Vorträge.

Die erstattungsfähigen Kosten für die vorgenannten Aktivitäten sind beschränkt auf 750 EUR (Masterstudierende) bzw. 1.500 EUR (Promovierende) je Förderjahr – je nach Stipendienbezugsdauer auch anteilig – und Stipendium und können nur gegen entsprechende Nachweise bis zu dieser Höchstgrenze bewilligt und erstattet werden. Anschaffungen über 100 EUR sowie Reisen sind grundsätzlich vorab vom HYT

zu genehmigen. Die Erstattung von Anschaffungen oder Dienstleistungen, die in den Bereich der allgemeinen Lebenshaltungskosten fallen, behält sich das HYT vor abzulehnen. Unverbrauchte Sachmittel eines Förderjahres können in das nächste Förderjahr übertragen werden, wenn dies für einen angemessenen Zweck (z.B. Auslandsreise) bereits vor Ablauf des betreffenden Förderjahres in Schriftform angekündigt wird.

- (5) Ideelle Förderung: Die HYT Young Academy bietet regelmäßige, studienunterstützende Veranstaltungen für die geförderten Masterstudierenden bzw. Promovierenden an, die von betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und weiteren, über das HYT organisierten Personen in interdisziplinären Gruppen geleitet werden. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Geförderten grundsätzlich verpflichtend.

§ 6

Ausschluss der Förderung, Erwerbstätigkeit

- (1) Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits ein Master- oder vergleichbares Studium bzw. eine Promotion abgeschlossen hat oder für dasselbe Vorhaben bereits eine andere Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhalten hat oder erhält (Doppelförderung). Bei Erhalt einer weiteren regelmäßigen Förderung oder der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit über die im Folgenden genannten Grenzen endet das Stipendium mit Beginn dieser Förderung bzw. Erwerbstätigkeit. Bei einer Beendigung des Studiums oder einem Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule endet das Stipendium mit Ablauf des Monats, in dem Beendigung oder Wechsel erfolgt.
- (2) Eine Verlängerung oder Wiedervergabe des Stipendiums ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Erwerbstätigkeit neben dem Stipendium ist grundsätzlich möglich. Für Masterstudierende ist eine Tätigkeit im Umfang von maximal 19 Wochenstunden zulässig; ein Mehrumfang in der vorlesungsfreien Zeit ist durch Minderumfang in der Vorlesungszeit mindestens auszugleichen. Entsprechende Mehrarbeit ist vorab dem HYT anzuzeigen, es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung. Für Promovierende ist neben dem Stipendium eine Beschäftigung an der Universität Siegen bei der jeweiligen Mentorin bzw. dem jeweiligen Mentor als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter auf einer Qualifizierungsstelle oder als wissenschaftliche Hilfskraft (WHK) zulässig mit maximal der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, eine Kombination einer solchen Beschäftigung mit noch einer weiteren ist nicht zulässig. Eine nicht fachlich einschlägige (wissenschaftliche oder nichtwissenschaftliche) Beschäftigung ist maximal im Umfang von 5 Wochenstunden zulässig. In jedem Fall ist die Aufnahme bzw. Beendigung einer Erwerbstätigkeit oder eines, auch unbezahlten, Praktikums während des Stipendienbezugs dem HYT unmittelbar anzuzeigen.
- (4) Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- (5) Mit der Vergabe des Stipendiums ist infolgedessen auch nicht die Übernahme von Beiträgen für eine Kranken- oder Unfallversicherung verbunden. Gleiches gilt für eine private Haftpflichtversicherung. Entsprechende Versicherungen sind von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten auf eigene Kosten abzuschließen.

- (6) Das Stipendium kann auf Antrag aufgrund persönlicher oder studienbedingter Umstände dem Anlass angemessen ausgesetzt und an die Gesamtförderungsdauer angehängt werden. Ein solcher Antrag ist vorab mit Begründung und zeitlicher Planung beim HYT zu stellen, es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung.
- (7) Das Stipendium kann auf Antrag gemäß § 6 Abs. 6 für die Zeit des Mutterschutzes ausgesetzt und an die Gesamtförderungsdauer angehängt werden. Im Falle der Elternzeit kann das Stipendium auf Antrag gemäß § 6 Abs. 6 bis zu einem Jahr ausgesetzt und an die Gesamtförderungsdauer angehängt werden.

§ 7

Berichts- und Mitteilungspflichten

- (1) Mit dem Erhalt der Förderung verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat das HYT unaufgefordert und unmittelbar über alle für die Förderung relevanten Änderungen zu informieren.
- (2) In jedem Semester (Stichtage 31.03. und 30.09.) sind ein von der Mentorin bzw. dem Mentor gegengezeichneter Fortschrittsbericht über das Studium bzw. die Promotion (formlos im Umfang von einer Seite) sowie eine aktuelle Studienbescheinigung dem HYT einzureichen.
- (3) Die Aufnahme bzw. Beendigung einer Erwerbstätigkeit oder eines, auch unbezahlten, Praktikums während des Stipendienbezugs ist dem HYT unmittelbar anzuzeigen.
- (4) Wird bei Bezug eines Masterstipendiums gleichzeitig Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bezogen, ist das zuständige BAföG-Amt über das Stipendium zu informieren.
- (5) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat meldet den Abschluss des Studiums bzw. Promotionsvorhabens, auch nach Bezug des Stipendiums, unmittelbar dem HYT, und reicht eine Kopie des Zeugnisses ein.
- (6) Die Universität ist nach der Mitteilungsordnung verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums den zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen.

§ 8

Widerruf

- (1) Das Stipendium wird auf Widerruf erteilt. Es kann widerrufen und ggf. ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden, wenn sich herausstellt,
 - dass die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig sind,
 - die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
 - die Mittel für die Gewährung einer Förderung entfallen oder fehlen,
 - die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ihren bzw. seinen Berichts- oder Mitteilungspflichten nicht nachkommt, oder
 - erkennbar wird, dass sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat nicht im erforderlichen oder zumutbaren Maß um die Erreichung des Förderzwecks bemüht.

§ 9 Assoziierung

- (1) Promovierende der Universität Siegen, denen ein vergleichbares, auf wissenschaftliche Exzellenz ausgerichtetes und noch mindestens ein Jahr andauerndes Stipendium zuerkannt wurde, können für die restliche Dauer ihres Stipendiums einen Antrag auf Assoziierung mit der HYT Young Academy stellen. Ihnen soll auf diese Weise ermöglicht werden, an der ideellen Förderung der HYT Young Academy teilzuhaben. Im Antrag auf Assoziierung muss enthalten sein:
 - Motivationsschreiben
 - die Laufzeit des Stipendiums
 - Name der Betreuerin bzw. des Betreuers der zu assoziierenden Person
 - Verpflichtungserklärung der zu assoziierenden Person gemäß § 2, Abs. 2 dieser Richtlinie, persönlich und aktiv an den studienunterstützenden Veranstaltungen der HYT Young Academy teilzunehmen und den Erhalt anderweitiger Förderung, die Beendigung des Studiums oder den Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - Verpflichtungserklärung der Betreuerin bzw. des Betreuers gemäß § 2, Abs. 2 dieser Richtlinie, während einer Assoziierung einmal in jedem Förderjahr in Abstimmung mit dem HYT eine Veranstaltung für Geförderte zu einem interdisziplinär oder überfachlich für die wissenschaftliche Karriereentwicklung relevanten Thema eigener Wahl abzuhalten und zu leiten.
- (2) Der Antrag ist von der zu assoziierenden Person und der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu unterzeichnen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Bewilligungsschreiben des Stipendiums
 - Immatrikulationsbescheinigung der zu assoziierenden Person.
- (3) Durch die Assoziierung ergibt sich kein Anspruch auf ein Stipendium oder auf Sachbeihilfen.
- (4) Über den Antrag auf Assoziierung entscheidet der Vergabeausschuss.

*Aufgrund des Beschlusses
des Rektorats der Universität Siegen
vom 19. November 2020*